

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und deren Gebühren in der Gemeinde Kronshagen (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 121), der §§ 21, 23 Abs. 1, 26 Abs. 1 und Abs. 6 Satz 1 sowie 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, berichtigt S. 140), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 749), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 6 Abs. 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), und des § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.03.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an allen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen) im Gebiet der Gemeinde Kronshagen.

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Gemeinde Kronshagen (Sondernutzungserlaubnis).
- (2) Eine Sondernutzungserlaubnis wird nicht erteilt für das Betteln, soweit es sich um eine Sondernutzung handelt. Das von einem selbst gewählten Standort ausgehende Betteln ohne Passanten anzusprechen, zu behindern, verbal oder körperlich zu bedrohen oder auch nur zu berühren, ist keine Sondernutzung.
- (3) Eine Sondernutzungserlaubnis für die Wahlwerbung politischer Parteien und anderer in § 9 Abs. 2 Nr. 1 genannter Personen oder Vereinigungen kann, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 2 erlaubnisfrei ist, auf Antrag erteilt werden.
- (4) Mit E-Tretroller-Anbietern oder vergleichbaren Anbietern ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen. Die Elektrokleinstfahrzeugeverordnung in ihrer aktuellen Fassung ist zu beachten.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen

1. die Errichtung von

- a) Vordächern, Sonnendächern (Markisen), Gesimsen, Balkonen, Erkern und Fensterbänken, jeweils in einer Höhe von mindestens 2,50 m über öffentlichen Gehwegen, nicht jedoch öffentlichen Radwegen und kombinierten Geh- und Radwegen,
- b) Hinweisschildern auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste und
- c) Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr,

wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt oder – bei nur anzeigepflichtigen Anlagen – der sachlich und örtlich zuständigen Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind,

2. kleinkünstlerische Darbietungen wie Pflastermalerei bis zu 10 m², nicht elektronisch verstärkte Instrumentalmusik und Kleinkunstaktionen.

(2) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf ferner

1. die Wahlwerbung politischer Parteien und anderer in § 9 Abs. 2 Nr. 1 genannter Personen oder Vereinigungen innerhalb von sechs Wochen vor und bis zu drei Tagen nach der jeweiligen Wahl oder Abstimmung, je Partei, Person oder Vereinigung begrenzt auf

- a) bis zu 30 Großtafeln und/oder Stellschilder bis zu einer Größe von DIN A 0; miteinander verbundene, gegensätzlich ausgerichtete Plakate oder Tafeln werden nicht separat gezählt,
- b) je Woche bis zu fünf Stehpulte und Informationsstände, die beispielsweise mit Sonnenschirmen, Zelten, Flaggen oder Informationswänden flankiert sein dürfen,

2. die Aufstellung von Informationsständen zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften nach § 9 Abs. 2 Nr. 2.

Die Wahlwerbung ist der Gemeinde unter Angabe von Art, Zahl und Größe der Werbeträger, bei Informationsständen und Stehpulten (Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2) auch unter Angabe des Aufstellorts, spätestens eine Woche vor dem Beginn der Sondernutzung anzuzeigen.

- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

§ 4 Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist bei der Gemeinde Kronshagen grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Ausübung der Sondernutzung zu beantragen. Der Antrag muss den Namen und die Anschrift des Antragstellers sowie Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung enthalten.
- (2) Folgende Unterlagen sollen dem Antrag beigelegt werden:
 - a) ein maßstabsgerechter Lageplan und/oder eine maßstabsgerechte Zeichnung,
 - b) eine erläuternde Beschreibung und
 - c) Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutz der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird nach pflichtgemäßem Ermessen auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis ist ohne Zustimmung der Gemeinde Kronshagen nicht übertragbar.

§ 5 Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt
 - a) durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße,
 - b) durch Zeitablauf,
 - c) durch Widerruf oder
 - d) wenn von ihr drei Monate hindurch kein Gebrauch gemacht wurde.
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden.
- (3) Die allgemeinen Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes, insbesondere über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten, bleiben unberührt.

§ 6 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Gemeinde Kronshagen die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden und Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Wird eine Straße, ein Weg oder Platz ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommen die Sondernutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde Kronshagen die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Sondernutzungsberechtigten nach § 238 des Landesverwaltungsgesetzes sofort beseitigen oder beseitigen lassen; weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

§ 7 Haftung

- (1) Die Gemeinde Kronshagen haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haften für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie haften dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie haben die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Gemeinde aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie haften ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Gemeinde Kronshagen kann verlangen, dass die Sondernutzungsberechtigten zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhalten. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 8 Gebühren

- (1) Für die Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (2) Es ist zulässig, die Erlaubnis zur Sondernutzung von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Die nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Tarifs jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Eurobeträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zehntel des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Ist die sich nach Absatz 4 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgelegte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (6) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
 - a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 - b) nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (7) Ist eine Sondernutzung im Gebührenkatalog nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr zwischen 10,00 € und 200,00 € entsprechend Absatz 6 zu erheben.

§ 9 Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist
 - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
 - b) die oder der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie oder er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) diejenige oder derjenige, die oder der die Sondernutzung – auch ohne die erforderliche Erlaubnis – tatsächlich ausübt oder in ihrem oder seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen oder Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 Gebührenfreiheit, Ermäßigung und Pauschalierung

- (1) Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben für
 - a) Sondernutzungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung und
 - b) Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben.
- (2) Eine Sondernutzungsgebühr wird ebenfalls nicht erhoben
 1. für die Wahlwerbung
 - a) durch politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes, vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen (einschließlich der Wahlen zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister), Volksentscheiden und Bürgerentscheiden,
 - b) durch Wählergruppen im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 2 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vor Kommunalwahlen (einschließlich der Wahlen zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister) sowie Bürgerentscheiden,
 - c) durch sonstige politische Vereinigungen im Sinne des § 8 Abs. 1 des Europawahlgesetzes vor Europawahlen,
 - d) durch Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber im Sinne des § 20 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes, des § 24 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes und der §§ 18 und 20 sowie 51 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vor Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen (einschließlich der Wahlen zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister),
 - e) durch die Vertreterinnen oder Vertreter der Volksinitiative vor einem Volksentscheid,
 - f) durch die Vertreterinnen oder Vertreter des Bürgerbegehrens vor einem Bürgerentscheid,
 2. für die Aufstellung von Informationsständen zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften
 - a) durch politische Parteien und andere in Nummer 1 genannte Personen und Vereinigungen innerhalb von sechs Wochen vor dem Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge,
 - b) durch Antragsteller eines Einwohnerantrags (§ 16 e der Kreisordnung, § 16 f der Gemeindeordnung), durch Vertreter eines Bürgerbegehrens (§ 16 f der Kreisordnung, § 16 g der Gemeindeordnung), durch Vertrauenspersonen einer Volksinitiative (§ 6 des Volksabstimmungsgesetzes) und –

während der nach § 12 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes festgelegten Frist – durch Vertrauenspersonen eines Volksbegehrens,

3. für sonstige Sondernutzungen zur politischen Betätigung durch politische Parteien und andere in Nummer 1 genannte Personen und Vereinigungen, je Partei, Person oder Vereinigung beschränkt auf vier Veranstaltungen im Jahr – im Jahr der Kommunal-, Landtags-, Bundestags- oder Europawahl auf sechs Veranstaltungen im Jahr.
- (3) Im Übrigen kann eine Befreiung oder Ermäßigung der Gebühr gewährt werden, wenn
- a) im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und die Veranstaltung einen eindeutig nicht-kommerziellen Charakter hat oder
 - b) die Sondernutzung ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck dient.

§ 12 Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis oder die Genehmigung aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Gemeinde Kronshagen die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf schriftlichen Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
- (3) Beträge unter 25,00 € werden nicht erstattet.

§ 13 Grundstückszufahrten

Grundstückszufahrten, die keine Sondernutzung sind (§ 24 Abs. 5 StrWG), hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten zu errichten. Die Errichtung bedarf der Zustimmung der Gemeinde Kronshagen. Die Zustimmung kann von der Beauftragung eines fachlich anerkannten Unternehmens abhängig gemacht werden.

§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die für die Erstellung der Gebührenbescheide zuständige Stelle der Gemeinde Kronshagen ist gemäß Art. 6 Abs. 1c) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und eigener Ermittlungen ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Auf Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis, Dauererlaubnis oder Genehmigung vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt worden ist, findet das Gebührenverzeichnis mit Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung, wenn Gebühren nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Satzung fällig werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und deren Gebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 18.12.2020.

Kronshagen, 27.03.2026

N.v. Massow

Gemeinde Kronshagen

Die Bürgermeisterin

Dr. von Massow



Veröffentlicht gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Kronshagen vom 03.06.2024.

Kronshagen, 27.03.2026

N.v. Massow

Gemeinde Kronshagen

Die Bürgermeisterin

Dr. von Massow



Gebührentarif (Anlage zur Sondernutzungssatzung)

Ifd. Nr.	Art der Nutzung	Basissatz in €	Mindestgebühr in €
1.	Straßenhandel		
1.1	Aufstellung von Verkaufswagen und –ständen zum Verkauf von Waren aller Art (z.B. Imbiss und Getränke, Zucker- und Backwaren, Sachartikel, Blumen u.a.) je m ² Grundfläche/Monat	45,00 €	25,00 €
1.2	Tische und Sitzgelegenheiten für gastronomische Betriebe, Cafés u. ä. pro m ² /Monat		
	a) 01.04. – 31.10.	3,00 €	3,00 €
	b) 01.11. – 31.03.	2,50 €	2,50 €
	c) Jahresgebühr	30,00 €	30,00 €
1.3	Straßenhandel im Umherfahren (z.B. Eis, Backwaren u. ä.) pro Fahrzeug am Tag	5,00 €	10,00 €
1.4	Tannenbaumverkauf pro m ² Grundfläche/Woche	1,00 €	50,00 €
1.5	Zigarettenautomaten und kombinierte Tabakwarenautomaten pro Stück/Jahr	200,00 €	100,00 €
1.6	Sonstige Automaten, Warenautomaten, Spielgeräten pro Stück/Jahr (*)	100,00 €	50,00 €
1.7	Großveranstaltungen, zum Beispiel festgesetzte Märkte, Volksfeste, Musikveranstaltungen u. Ä. je m ² pro Tag		
	a) mit wirtschaftlichem Interesse	2,00 €	15,00 €
	b) ohne wirtschaftliches Interesse	1,00 €	10,00 €
1.8	Car Sharing-Einrichtungen c) je Stellplatz/Monat	0,00 €	
1.9	Elektrotankstellen a) mit einer Ladestation je Stellplatz/Monat	0,00 €	
	a) mit mehreren Ladestationen je Stellplatz/Monat	0,00 €	
2.	Baustelleneinrichtungen u. Ä.		
2.1	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Lagerung von Baumaterialien, Fahrzeuge und Hilfseinrichtungen, Krane, Kran- und Hubgerüste je m ² Grundfläche/Tag	5,00 €	15,00 €
2.2	Sonstige Gegenstände aller Art, die nicht unter 2.1 fallen und länger als 48 Stunden lagern je m ² Grundfläche/Tag	3,00 €	10,00 €
2.3	Aufstellung von Containern		

	pro Stück/Tag	5,00 €	10,00 €
3.	Auslagen, Hinweise u. Ä.		
3.1	Warenauslagen und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, Informationsanzeigen pro Stück/Jahr	100,00 €	25,00 €
3.2	Transparente, Werbeanlagen an Straßenflächen, Fahrradständern o. Ä. (max. Größe: H x B = 1,40 x 0,90 m) pro Stück/Monat	15,00 €	10,00 €
3.3	Stellschilder und Gehwegaufsteller (max. Größe: H x B = 1,40 x 0,90 m) a) am Ort der Leistung pro Stück/Jahr b) als Hinweis auf eine entfernte Leistungsstätte (in besonderen Ausnahmefällen) pro Stück/Jahr	150,00 € 300,00 €	25,00 € 25,00 €
3.4	Informationsstände, Tische und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung pro Stand/Tag	5,00 €	10,00 €
3.5	Plakate pro Plakat/Tag	1,00 €	15,00 €
4.	Sonstige Sondernutzungen		
4.1	Sicherheiten gemäß § 6 Abs. 2 der Sondernutzungs- Sondernutzungsgebührensatzung	bis zu 5.000,00 €	
4.2	Schaustellungs- und motorsportliche Veranstaltungen, Zirkusse, Filmaufnahmen u. Ä. pro m ² /wöchentlich	2,00 €	50,00 €
4.3	Abstellen von nicht zugelassenen aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden pro Woche a) je Pkw b) je Lkw ohne Zugfahrzeug c) je einachsigen Anhänger d) je mehrachsigen Anhänger e) je Motorrad	30,00 € 50,00 € 15,00 € 20,00 € 15,00 €	10,00 € 10,00 € 10,00 € 10,00 € 10,00 €
4.4	Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug außerhalb entsprechend gekennzeichnete Parkplätze länger als zwei Wochen (§ 12 Abs. 3b Straßenverkehrsordnung) pro Woche a) je einachsigen Anhänger b) je mehrachsigen Anhänger	15,00 € 20,00 €	15,00 € 20,00 €
4.5	f) Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung der Straßen, soweit nicht anders geregelt (*)	10,00 € bis 1.000,00 €	10,00 €

Anmerkung: (*) Die Sondernutzungsgebühr wird innerhalb dieses Rahmens unter Beachtung des Wirtschaftsvorteils, des Umfangs der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs und der Inanspruchnahme der Straße festgelegt.